

1723. Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Osterfestes, sowohl nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianischen, Cyclischen Rechnung, sich keine Differenz zugetragen; hingegen nunmehr von der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrenen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschahen, daß in bevorstehendem 1724. Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico, auf den 20. Mart. und der nechte darauf folgende Vollmond auf den 8. Apr. einfallen, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldetem 1724. Jahres wäre; müßte also der 9. Apr. weil der vorhergehende 8. Apr. ein Sonnabend sey, vor den rechten Ostertag gehalten werden; der Gregorische Computus Cyclicus aber setze das Plenilunium Paschale, nach unrichtiger Rechnung auf den 9. Aprilis; und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April. also acht Tage später hinaus; Dergleichen Differenz sich auch in diesem lauffenden Seculo 1744. 1778 und 1798. darbenebenst auch begeben werde, daß in denen jetzt bemeldeten zwey letzten Jahren, nemlich 1778 und 1798 der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nycænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde; Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umständen, von Evangelischen Corporis wegen, einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden:

- 1) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum vest zu bestehen; Folglich
- 2) Alle im Heil. Röm. Reiche befindliche Evangelische Calenderschreiber, Drucker und Verleger zu

bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Calenders führohin bewenden lassen, vornehmlich aber das im nechstfolgenden 1724sten Jahre nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. April. fallende Osterfest, in der Columnae des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs ganze Jahr hindurch einrichten; und

- 3) In folgenden Jahren, es möge zwischen dem verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahl nach mehr berührtem Calculo Astronomico die Ostern mit denen darnach einzurichtenden beweglichen Festen dem verbesserten Calender inseriren, auch
- 4) Wann nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern sich befände, daß selbige mit denen Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778 und 1798 sich begeben solle, und wenn inzwischen keine andere richtigere als die bisher gebrauchte Tabula Rudolphinae ausgefunden und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Osterfest in solchen Fällen um die Intention des Concilii Nycæni hierinnen beizubehalten, acht Tage weiter hinaus setzen sollen.
- 5) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Regula des Concilii Nycæni gemäßer Schluß, in allen Evangelischen Reichslanden und Orten, wie es ehemahls bey Verbesserung des Calenders 1699 gehalten worden, am letzten Sonntage vor dem Advent des jehlauffenden 1723sten Jahres von denen Cameln öffentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem künftigen 1724 und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzustellen.

## Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛ.  
Das, wegen der Anno 1530 übergebenen Augspurgischen Confession, in diesem 1730sten Jahre einfallende und zu feyernde zweyte Jubiläum betreffend, den 1. Februarii 1730.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛ.

An. 1730.  
Das zweyte Jubiläum wegen der im Jahr 1530 übergebenen Augspurgischen Confession, soll auf den 25. Junii, und beyde folgende Tage gefeyert werden.

**W**ir mögen euch hierdurch gnädigst nicht verhalten, welchergestalt Wir geschehen lassen wollen, daß das in diesem 1730sten Jahre einfallende Jubiläum der Anno 1530 übergebenen Augspurgischen Confession, nach der in der Beilage sub A. enthaltenen Maasse in Unserm Chur-Fürstenthum, demselben incorporirten und übrigen Landen auf künftigen 25. Jun. und beyde folgende Tage feyerlich begangen, solches nach gedachter Beilage sub A. gewöhnlichermaassen kund gemacht, den Sonntag vorher nach der Beilage sub B. von allen Kanzeln abgekündiget, und das zu solchem Ende abgefaßte Dank-Gebet sub C. nach denen Predigten, worbey derer Texte halber nach dem Adjecto sub D. sich zu richten, abgelesen werden mögen.

Auszufertigende Verordnung darzu.

Weshalber Wir euch hiervon die gewöhnliche Anzahl derer gedruckten Exemplarien beygefügt übersenden, mit gnädigsten Begehren, ihr wolleet bey euren untergebenen Superintendenten, und durch dieselben bey denen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern

mit Zufertigung derer Exemplarien deshalb, und daß sie sich also darnach achten, und diesem gebührend nachkommen sollen, ungesäumt Verordnung thun; darneben auch, daß von denen Pfarrern jedes Orts in denen Predigten Theologische Prudenz, gehörige Moderation, Bescheidenheit und Glimpf gebraucht werde, und dieselben aller anzüglichlichen Expressionen und Invectiven wider die der Augspurgischen Confession nicht zugethane Glaubens-Verwandte, wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächsischen Kirchen, und andern guten Ordnungen ohnedies gemäß ist, gänzlich enthalten, sondern vielmehr bey allem das Absehen auf den Gott schuldigen Dank und Preis vor die seiner Kirche durch die Augspurgische Confession verliehene große Wohlthat, nebenst innbrünstiger Anrufung um deren fernere Beybehaltung gerichtet werde, behörig verfügen. Datum Dresden, am 1. Febr. 1730.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Schleusingen, Barby, Ebeleben und Sonnenwalde, auch in der Ober-Lausitz.

Amord.